



PLATZORDNUNG

Laut Gesetz (§ 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, für alle Vorkommnisse auf dem Vereinsgelände verantwortlich. Dem Vorsitzenden obliegt auf dem gesamten Gelände das Hausrecht. Um einen geregelten Ablauf des Übungsbetriebes oder der sonstigen Veranstaltungen zu gewährleisten, ist die folgende Platzordnung zu beachten:

1. Die Benutzung des Übungsgeländes mit allen Einrichtungen steht den Mitgliedern zu den vom Verein festgesetzten Zeiten zur Verfügung.
2. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
3. Jeder Hund ist vor dem Betreten des Vereinsgeländes anzuleinen.
4. Kranke Hunde (Infektionskrankheiten) sind vom Übungsgelände fernzuhalten.
5. Ein gültiger Impfpass sowie eine Haftpflichtversicherung sind für jeden Hund Pflicht und jedes Jahr dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.
6. Hundeführer die den Platz mit ihren Hunden betreten, müssen einen Impfschutz für ihre Hunde (Tollwut, Parvovirose, Leptospirose, Staupe, Hepatitis) vorweisen.
7. Auf dem Vereinsgelände ist es bei der Ausbildung der Hunde und während des Trainings, entsprechend der Tierschutz – Hundeverordnung, verboten, Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.
8. Alkoholisierten Hundeführern ist die Hundearbeit verboten.
9. Bei der Durchführung des Übungsbetriebes ist Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung oberstes Gebot. Den Anordnungen der Vorsitzenden und der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Platz, Geräte und sonstige Einrichtungen des Vereins dienen der Gemeinschaft und sind sorgsam zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden sind von dem Verursacher auf seine Kosten zu ersetzen oder zu reparieren.
11. Das Säubern der Hunde auf dem Vereinsgelände ist untersagt. Löst sich ein Hund auf dem Vereinsgelände, hat der Hundeführer schnellstens für die Beseitigung der Lösung zu sorgen.
12. Hunde dürfen nicht in das Vereinsheim mitgenommen werden. Ausgenommen sind Junghunde bis zum Alter von sechs Monaten.
Über Ausnahmeregelungen entscheidet der 1. Vorsitzende oder ein anwesender Vertreter.
13. Das Rauchen im Vereinsgebäude ist untersagt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der 1. Vorsitzende oder ein anwesender Vertreter.
14. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, sich sportlich, hilfreich und fair anderen Mitgliedern gegenüber zu verhalten. Mitglieder, die den Vereinsfrieden stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, erhalten ein sofortiges Platzverbot.

Ernstliche Verstöße gegen die Platzordnung und gegen die Anordnungen der Vorsitzenden oder der Übungsleiter haben neben den vereinsmäßigen Strafen den Ausschluss von der Benutzung der Vereinsanlagen zur Folge.

SfG Berlin-West e.V.
Der Vorstand

22.09.2021